

## Kundendokumente zur Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente **T321-1** - Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Dokumente:

- [Produktinformationsblatt für die Wassersportfahrzeug-Versicherung](#)
- [Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung \(Druckstück InfTr-1001\)](#)
- [Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen Fassung Januar 2008 \(AVB Wassersportkasko 2008\)](#)  
[Stand: 01.01.2008 \(Druckstück T321-1\)](#)
- [Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht \(Druckstück P19SHUK-0801\)](#)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie dem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein.

## Produktinformationsblatt für die Wassersportfahrzeug-Versicherung (AVB Wassersportkasko 2008)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Wassersportfahrzeug-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Sie möchten eine Kasko-Versicherung für Wassersportfahrzeuge abschließen. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen (AVB Wassersportkasko 2008) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihr Wassersportfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der maschinellen und technischen Einrichtungen, der nautischen Ausrüstungen, dem Zubehör samt Inventar sowie Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut und Segel und persönlichen Effekten. Das Beiboot, der Bootstrailer und der Außenbordmotor können auch versichert werden; hierfür wird eine separate Versicherungssumme gebildet. Diese Versicherung leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung gegen alle Gefahren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3.1 AVB Wassersportkasko 2008. Bei Schäden an maschinellen und technischen Einrichtungen sowie persönlichen Effekten können wir allerdings nur für bestimmte Schäden Versicherungsschutz gewähren.

Ihr Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten und im Versicherungsschein aufgeführten Fahrtgebietes auf allen Flüssen und Binnengewässern und während der Aufenthalte außerhalb des Wassers.

Nicht versichert sind Bargeld, Wertsachen wie z.B. Pelz, Gemälde, Antiquitäten und Gegenstände von Luxus- oder Liebhaberwert aller Art, Mobiltelefone, Laptops, elektronische Organizer, Fernseh-, Videogeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör; Musikinstrumente, Lebens- und Genussmittel, Tauch- Wasserskiausrüstung, Windsurfer, Angelsportgeräte und deren Zubehör.

Nähere Einzelheiten zu Gegenstand und Geltungsbereich entnehmen Sie bitte Ziffern 1 und 2 AVB Wassersportkasko 2008.

3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie diese bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

<i>Prämie inkl. Versicherungsteuer</i>	Euro
<i>Prämienfälligkeit</i>	lich, jeweils zum
<i>erstmals zum Versicherungsbeginn am</i>	
<i>Ablauf des Vertrags</i>	

Bitte bezahlen Sie die erste oder einmalige Prämie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Prämien sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und der Ziffer 10 AVB Wassersportkasko 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine erheblich höhere Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere politische Gefahren und Kernenergie sowie Schäden, verursacht durch die anfängliche Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, Abnutzungs- und Bearbeitungsschäden. Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Außenbordmotoren sind ebenfalls nicht versichert.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffern 3.2, 3.3 und Ziffer 6 AVB Wassersportkasko 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämie anpassen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 7 AVB Wassersportkasko 2008.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z.B. wenn die festgelegten Fahrtgrenzen überschritten werden).

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Ziffer 8 AVB Wassersportkasko 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Unter anderem müssen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie bitte, dass Sie uns im Versicherungsfall die zum Schadennachweis erforderlichen Belege beibringen. Bei Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus müssen Sie außerdem der nächsten Polizeidienststelle, im Hafensbereich zusätzlich der zuständigen Verwaltung, den Versicherungsfall anzeigen.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Sie, je nach Schwere der Pflichtverletzung, Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffern 14 und 15 AVB Wassersportkasko 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie Ziffer 17 AVB Wassersportkasko 2008 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 16 AVB Wassersportkasko 2008.

# Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung

Stand:01.01.2010

InfTr-1001

## 1. Versicherungsunternehmen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG  
 Direktion für Deutschland  
 Berliner Str. 56-58  
 60311 Frankfurt am Main  
 Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht  
 Hauptsitz St. Gallen/Schweiz  
 Hauptbevollmächtigter: Prof. Dr. jur. Wolfram Wrabetz  
 Registergericht Frankfurt am Main HRB 39268  
 USt-IdNr. DE 114106960

## 2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Transportversicherung.

## 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie dem jeweiligen Antrag entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

## 4. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis – Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer – kann dem Antrag bzw. aus dem Angebot entnommen werden.

## 5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

## 6. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

## 7. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet

auf längstens drei Monate, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

## 8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt.

## 9. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 VVG) steht dem Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht zu. Danach kann er seine Vertragserklärung längstens innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG**  
**Direktion für Deutschland**  
 Berliner Str. 56-58  
 60311 Frankfurt am Main

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers von beiden Vertragspartnern vollständig erfüllt worden ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

#### 10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag bzw. dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheines dem Versicherungsschein selbst. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### 11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### 12. Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht. Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### 13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

#### 14. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- a) den Vermittler

- b) die zuständige Filialdirektion - die Anschrift kann dem Versicherungsschein entnommen werden
- c) den Hauptbevollmächtigten der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG  
Direktion für Deutschland  
Berliner Str. 56-58  
60311 Frankfurt am Main.

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im

**Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.**

Damit kann unser Versicherungsnehmer das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen oder sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 15).

Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg beschränkt und ein ordentliches Gericht angerufen werden.

#### 15. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Homepage: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

**Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung  
von Wassersportfahrzeugen Fassung Januar 2008  
(AVB Wassersportkasko 2008)  
Stand: 01.01.2008**

T321-1

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung .....	1	11	Höhe der Entschädigung .....	4
2	Geltungsbereich .....	1	12	Fälligkeit der Geldleistung .....	4
3	Umfang der Versicherung .....	1	13	Herbeiführung des Versicherungsfalls .....	4
4	Selbstbeteiligung .....	2	14	Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls .....	4
5	Aufwendungen .....	2	15	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten .....	5
6	Ausschlüsse .....	2	16	Kündigung nach dem Versicherungsfall .....	5
7	Anzeigepflicht .....	2	17	Beginn und Ende der Versicherung .....	5
8	Gefahrerhöhung .....	3	18	Verjährung .....	5
9	Versicherungswert = Feste Taxe .....	3	19	Gerichtsstand .....	5
10	Prämie .....	3	20	Schlussbestimmung .....	5

- 1 Gegenstand der Versicherung  
Versichert sind, sofern im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert
- 1.1 das Fahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der maschinellen und technischen Einrichtungen, der nautischen Ausrüstung, dem Zubehör, das Inventar (mit Ausnahme der unter 1.4 genannten Gegenstände) sowie Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut und Segel.
- 1.2 persönliche Effekten (innerhalb der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 11.5).
- 1.3 soweit beantragt und mit separater Versicherungssumme im Versicherungsschein dokumentiert
- 1.3.1 das Beiboot;
- 1.3.2 der Bootstrailer;
- 1.3.3 der Außenbordmotor.
- 1.4 Ausgeschlossen von der Versicherung sind
- 1.4.1 Bargeld, Wertsachen wie z.B. Pelze, Gemälde, Antiquitäten und Gegenstände von Luxus- oder Liebhaberwert aller Art;
- 1.4.2 Mobiltelefone, Laptops, elektronische Organizer, Fernseh-, Videogeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör;
- 1.4.3 Musikinstrumente;
- 1.4.4 Lebens- und Genussmittel;
- 1.4.5 Tauch- und Wasserskiausrüstung, Windsurfer, Angelsportgeräte und deren Zubehör.
- 2 Geltungsbereich
- 2.1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein aufgeführten Fahrtgebietes
- 2.1.1 während des Winterlagers und sonstiger Aufenthalte an Land an einem für Yachten üblichen Liegeplatz einschließlich An-Land-Ziehen und Zu-Wasser-Lassen, Slippen und Kranen, Auf- und Abtakeln oder während einer Reparatur / Inspektion / Überholung.
- 2.1.2 für Ausrüstungsgegenstände, Zubehör, Inventar und Außenbordmotoren, auch wenn sie getrennt vom Fahrzeug an einem anderen Ort in verschlossenen Räumen oder Gebäuden verwahrt werden.
- Andere Versicherungen gehen dieser Deckung vor.
- 2.1.3 während der Transporte mit geeigneten Transportmitteln. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Seetransporte.
- 3 Umfang der Versicherung
- 3.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind und leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung insbesondere durch Unfall des Fahrzeugs, Strandung, Kentern, An-Grund-Geraten, Sinken, höhere Gewalt wie Sturm, Blitzschlag, Erdbeben sowie Brand, Explosion, Kollision mit festen und/oder schwimmenden Gegenständen, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit dem Fahrzeug verbundener Teile, Vandalismus, Brechen und Knicken von Masten, Spieren und Bäumen, stehendem und laufendem Gut sowie Reißen von Segeln.
- 3.2 Schäden an persönlichen Effekten gemäß Ziffer 1.2 und Boottrailern gemäß Ziffer 1.3.2 sind nur versichert, soweit sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Dritter verursacht worden sind.
- 3.3 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 3.3.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und des Vorhandenseins von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren;
- 3.3.2 aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse steht;
- 3.3.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung oder der Verwendung elektronischer Mittel zur Schadenszufügung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.3.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung\*;
- 3.3.5 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
- 3.3.6 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

- 4 Selbstbeteiligung  
Sofern eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt diese nicht bei Totalverlust, Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie bei Schäden an persönlichen Effekten und Bootstrailern.
- 5 Aufwendungen
- 5.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die im Versicherungsfall zur Abwendung oder zur Minderung des Schadens auf Weisung des Versicherers erfolgt sind oder wenn der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, werden vom Versicherer ersetzt, auch wenn sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.
- 5.2 Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung des versicherten Fahrzeugs sind im Rahmen dieser Bedingungen – unabhängig von der Höhe der Ersatzleistung für die Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeugs - bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme, mindestens aber bis 100.000 Euro und maximal bis 250.000 Euro je Versicherungsfall, mitversichert, wenn ein Staat oder die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung, Wrackbeseitigung oder die Entsorgung veranlasst oder angeordnet hat.
- 6 Ausschlüsse
- 6.1 Ausgeschlossen sind Schäden, welche vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer, dem Fahrzeugführer oder einer seiner Insassen herbeigeführt sind; führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 6.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch
- 6.2.1 anfängliche Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs;
- 6.2.2 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichem Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen – etwaige Schäden oder Verluste versicherte Sachen als unmittelbare Folge hieraus sind mitversichert;
- 6.2.3 Betriebsschäden an maschinellen Einrichtungen;
- 6.2.4 mangelhafter Wartung, Bearbeitung;
- 6.2.5 Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse oder Ungeziefer;
- 6.2.6 Rost, Oxydation, Korrosion, Osmose oder Kavitation;
- 6.2.7 Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen oder Schnee;
- 6.2.8 Unterschlagung oder Betrug;
- 6.2.9 Verstöße gegen behördliche Vorschriften – insbesondere Führerscheinvorschriften – und Schäden durch gerichtliche Verfügung bzw. Vollstreckung.
- 6.2.10 nicht sachgerechte Verladung und Befestigung während des Transportes
- 6.2.11 Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter, abgedeckter oder verzurrter loser Teile;
- 6.2.12 Diebstahl von Außenbordmotoren, Bootstrailern und Booten auf Bootstrailern, welche nicht durch ein vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannte Außenbordmotorsicherung (Schloss) bzw. VdS-anerkannte Bootstrailersicherung (Schloss) gesichert sind.
- 6.3 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für Schäden, die entstehen
- 6.3.1 weil das Fahrzeug ständig vor der offenen Küste unbemannt stillliegt und nicht sichergestellt ist, dass es bei drohender Gefahr unverzüglich verholt werden kann;
- 6.3.2 bei Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten;
- 6.3.3 während anderen als im Versicherungsschein genannten Verwendungsarten (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter).
- 6.4 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, entgangene Gebrauchsvorteile usw.) werden nicht ersetzt.
- 6.5 Haftpflichtansprüche Dritter sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen ausgeschlossen.
- 7 Anzeigepflicht
- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.  
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 7.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 7.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- 7.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 7.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

- 7.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.2. bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigenpflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 7.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 8 Gefahrerhöhung
- 8.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.  
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Vermietung / Vercharterung oder sonstige Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt; eine Überschreitung der im Versicherungsschein festgelegten Fahrtgrenzen ist im Rahmen dieser Bedingungen nur in Absprache mit dem Versicherer von Fall zu Fall vor Risikobeginn zulässig.
- 8.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.  
Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.  
Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 8.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 8.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 8.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 8.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 8.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 8.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 8.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 8.8.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 9 Versicherungswert = Feste Taxe
- 9.1 Versicherungswert ist die im Versicherungsschein festgelegte Versicherungssumme als feste Taxe auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarung.  
Es gelten die Bestimmungen des § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 9.3 Der Einwand einer Unterversicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 10 Prämie
- 10.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 10.2 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 10.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.  
Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.  
An Mahngebühren werden 5,- Euro erhoben.  
Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wo-



- chen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 10.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigenpflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
- 11 Höhe der Entschädigung
- 11.1 Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangen entzogen oder sind sie in der ursprünglichen Beschaffenheit derart zerstört, dass die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme gemäß Ziffer 9.1 übersteigen, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme verlangen, falls diese zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als 5 Jahre sind und der Nachweis der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung erbracht wird.
- 11.2 Für Gegenstände über fünf Jahre gilt ebenfalls die Regelung gemäß Ziffer 11.1 dieser Bedingungen, sofern der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadeneintritts noch die Hälfte der Versicherungssumme gemäß Ziffer 9.1 dieser Bedingungen erreicht und der Nachweis der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung erbracht wird.
- 11.3 Für Gegenstände über fünf Jahre, deren Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Hälfte der Versicherungssumme gemäß Ziffer 9.1 dieser Bedingungen nicht erreicht, oder für die der Nachweis der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung nicht erbracht wird, erfolgt die Regulierung auf Basis des Zeitwertes.
- 11.4 Bei Teilschäden ersetzt der Versicherer die notwendigen und nachgewiesenen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“. Die durch den Versicherungsfall verursachten Transportkosten zur Reparaturwerft und zurück werden wie die Wiederherstellungskosten ersetzt.
- 11.5 Für Schäden an persönlichen Effekten ist, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, die Entschädigung je Schadenfall begrenzt auf maximal 2.500 Euro, je Einzelstück jedoch nicht mehr als 250 Euro.
- 11.6 Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigung gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt und ist dazu von sich aus auch nicht berechtigt.
- 12 Fälligkeit der Geldleistung
- 12.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebung fällig.
- 12.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden kann.
- 12.3 In allen Fällen der Entwendung tritt die Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer ein.
- 12.4 Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
- 12.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, versicherte Sachen im Schadenfall gegen Zahlung des Versicherungswertes zu übernehmen.
- 12.6 Wenn im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall eine behördliche beziehungsweise strafrechtliche Untersuchung oder Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, deren Ergebnis auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein kann, ist der Versicherer berechtigt, seine Entscheidung, ob und wie weit er eintrittspflichtig ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens zurückzustellen.
- 12.7 Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.
- 13 Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 14 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
- 14.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich – Schäden von voraussichtlich über 2.500 Euro telefonisch, per Fax oder Email – zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus müssen unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle, im Hafengebiet zusätzlich der zuständigen Verwaltung, zur Anzeige gebracht werden.
- 14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Versicherungsfalles als geeignet in Betracht kommen. Soweit der Versicherer hierzu Weisungen erteilt hat, sind diese Weisungen zu befolgen.
- 14.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig zu beantworten.
- 14.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Versicherungsfalles zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Versicherungsfalles und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

- 14.5 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Versicherungsfalls gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.
- 14.6 Ein Verkauf beschädigter Sachen ist vor Anerkennung des Versicherungsfalls ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.
- 15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 15.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 15.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 15.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 15.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 17 Beginn und Ende der Versicherung
- Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 18 Verjährung
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 19 Gerichtsstand
- 19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zu Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 19.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 19.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 20 Schlussbestimmung
- Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

---

\* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Berliner Str.56-58, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

<b>Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die F einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht Stand:01.01.2008</b>	<b>P19SHUK-0801</b>
--	---------------------

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche F Anzeigepflicht verletzt wird?

gliche

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.